Deutscher Bundestag Drucksache 15/**4540**

15. Wahlperiode 16. 12. 2004

Bericht*)

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3441 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/4119, 15/4236 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)

Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Michael Kauch

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3441 – wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.
Der in Wortlaut und Begründung textgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung mit anliegender Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 15/4119 – wurde in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie nachträglich in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 2004 zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 15/4236 – zu der

*) Die Beschlussempfehlung zu den textgleichen Gesetzentwürfen – Drucksachen 15/3441 und 15/4119, 15/4236 – wurde als Drucksache 15/4501 verteilt.

Stellungnahme des Bundesrates (zum Gesetzentwurf wurde mit Überweisungsdrucksache 15/4290 Nr. 1.8 am 26. November 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Die in Wortlaut und Begründung textgleichen Gesetzentwürfe dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) sowie des Artikels 2 und des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in deutsches Recht. Mit ihnen sollen zugleich die Vorgaben des UNECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 (SEA-Protokoll) zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in inländisches Recht übernommen werden. Inhaltlich zielen die Gesetzentwürfe insbesondere darauf ab, künftig bestimmte Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, um nachteilige Auswirkungen eines Planungsvorhabens auf die Umwelt bereits frühzeitig im Planungsprozess erkennen und berücksichtigen zu können. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Erstellung eines Umweltberichts zur Erfassung und Bewertung dieser Auswirkungen und zur Darstellung der zu ihrer Verhinderung bzw. Abschwächung geplanten Maßnahmen sowie eine wesentlich stärkere Einbeziehung betroffener Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in den jeweiligen Planungsprozess. Wegen der sachlichen Nähe der Strategischen Umweltprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollen ihre Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt werden. Für Pläne und Programme aus den Bereichen Raumordnung und Bauleitplanung sind gesonderte gesetzliche Regelungen außerhalb des SUPG vorgesehen.

III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3441 – anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3441 und 15/4119 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Anlage) anzunehmen.
Er hat ferner empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/4236 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4119 – unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) anzunehmen.

Er hat ferner empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3441 – für erledigt zu erklären und die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/4236 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) anzunehmen.
Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3441 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) anzunehmen.
Der Ausschuss hat darüber hinaus empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4119 – für erledigt zu erklären und die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/4236 – zur Kenntnis zu nehmen.

IV.

a) Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 29. September 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3441 – durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Institute, Verbände und Organisationen nahmen im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung:

- Prof. Dr. Thomas Bunge, Berlin,
- Dipl.-Geogr. Holger Dalkmann, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Wuppertal,
- Prof. Dr. Reinhard Hendler, Institut für Umwelt- und Energietechnik der Universität Trier, Trier,
- Prof. Dr. Peter Oligmüller, Fachhochschule Gelsenkirchen, Fachbereich Wirtschaftsrecht, Recklinghausen,
- Prof. Dipl.-Ing. Klaus Werk, Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich 04 (Gartenbau und Landschaftsarchitektur), Geisenheim,
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), Berlin,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin,
- Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V., Berlin,
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Vertretung bei der Europäischen Union, Brüssel,
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Köln,
- UVP Gesellschaft e. V., Hamm.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der Anhörung (Protokoll Nr. 15/46 der 46. Sitzung des Ausschusses) sowie der Fragenkatalog (Ausschussdrucksache 15(15)300) und die eingegangenen schriftlichen Antworten der zur Anhörung geladenen Einzelsachverständigen, Institute, Verbände und Organisationen (Ausschussdrucksachen 15(15)300, 15(15)305, 15(15)305 Teil 2 und 15(15)305 Teil 3) sind im Internetangebot des Ausschusses abrufbar (http://www.bundestag.de/parlament/gremien15/a15).

b) Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die in Wortlaut und Begründung textgleichen Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3441 – und der Bundesregierung – Drucksachen 15/4119, 15/4236 – in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 beraten. Zu der Beratung haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf **–** Drucksache 15/3441 – einen Änderungsantrag mit einer Begründung der im Einzelnen vorgesehenen Modifikationen des Gesetzentwurfs vorgelegt (Anlage).

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, dass die dringend erforderliche Umsetzung der den Beratungen zugrunde liegenden EU-Richtlinie gelungen sei. Eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie sei mit Blick auf die unterschiedlichen nationalstaatlichen Rechtslagen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verbunden gewesen. Das Umweltplanungs- und Umweltprüfungsrecht werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf erheblich verbessert. Umweltrelevante Aspekte würden nun im Rahmen von Planungen und Programmen frühzeitiger und stärker berücksichtigt und die Öffentlichkeit frühzeitig in die Planungen eingebunden. Mit der Gesetzesvorlage werde die Richtlinie in europarechtskonformer Weise umgesetzt.
Insgesamt sei der Gesetzentwurf so konzipiert, dass die von der EU-Richtlinie geforderten Elemente einer Strategischen Umweltprüfung in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Stammgesetz integriert würden. Besonders zu betonen sei, dass es zum einen gelungen sei, ein klar abgeschichtetes Verfahren aufzustellen, das es den Beteiligten ermögliche, Planungsprozesse in mehrere getrennte Verfahrensabschnitte aufzuteilen und dabei alle umweltrelevanten Aspekte zu berücksichtigen. Dies ermögliche bei konsequenter Anwendung eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Zum anderen liege eine deutliche Qualitätsverbesserung darin, dass strategische Aspekte, die bislang nicht im UVPG berücksichtigt worden seien, nunmehr in die Planungsprozesse einbezogen würden.
Der vorgelegte Änderungsantrag (Anlage) berücksichtige u. a. in zwei Punkten Anregungen des Bundesrates, zu denen auch die Bundesregierung Stellung bezogen habe. Hier sei insbesondere die geplante Änderung des Bundeswaldgesetzes zu nennen. Ferner fänden sich in der zum Gesetzentwurf durchgeführten Anhörung gewonnene Erkenntnisse im Änderungsantrag wieder. So würden nunmehr die Aspekte der Qualitätssicherung und des Monitorings stärker berücksichtigt. Dadurch werde gewährleistet, dass die Strategische Umweltprüfung nicht auf der Grundlage veralteter Planungen erfolge, so dass die neue Planung auch die Wirklichkeit abbilde. Im Rahmen des Monitorings würden die Überarbeitung von Plänen aufgrund neuer Informationen und die Optimierung von Planungsprozessen gefördert.
Zu dem die Verkehrswegeplanung betreffenden Teil des Änderungsantrags sei zu betonen, dass nunmehr eine Präzisierung bei der Alternativenprüfung herbeigeführt werde, wodurch der Prüfung alternativer Verkehrsnetze und alternativer Verkehrsträger eine größere Bedeutung eingeräumt werde.
Insgesamt solle der Gesetzentwurf - Drucksache 15/3441 - dazu beitragen, die Öffentlichkeit frühzeitig an Planungsprozessen zu beteiligen. Man erhoffe sich hiervon eine höhere Akzeptanz der Planungen. Eine Verringerung der nicht nur auf Bundesebene, sondern in weiten Teilen der öffentlichen Verwaltung zu beobachtenden Distanz zwischen den Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern sei wünschenswert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden müssten lernen, ihr Verhalten transparenter zu gestalten. Eine möglichst frühzeitige Bürgerbeteiligung sei nicht nur mit weniger Skepsis zu betrachten; vielmehr sei sie als Chance zu sehen, gerade auch im Hinblick auf die umweltpolitischen Belange bei der Bevölkerung eine umfassende Zustimmung zu Planungsvorhaben zu erreichen. Zudem könnten Planungsprozesse damit schneller und kostengünstiger werden.
Man werbe um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde nach einer positiven Würdigung der Bemühungen der Koalitionsfraktionen, den von ihnen vorgelegten Gesetzentwurf durch einen Änderungsantrag (Anlage) zu verbessern, vorgetragen, mit diesem Gesetzentwurf solle die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Allerdings sei deren fristgerechte Umsetzung bis zum 21. Juli 2004 versäumt worden; insofern könne es nur noch darum gehen, ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden und angesichts der bereits vielfach zu beobachtenden Antizipation der Richtlinie in der Praxis auf deren komplikationslose Umsetzung zu achten.
Was die Bewertung des Gesetzentwurfs im Einzelnen anbelange, so werde insbesondere zu der im Rahmen von Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs geregelten Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen Stellung genommen (§19a UVPG). Mit Blick auf die §§ 15, 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollten Landschaftsplanungen nicht in die Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme gemäß Artikel 1 Nr. 11 (§ 14b Abs. 1 UVPG) und Anlage 3 des Gesetzentwurfs einbezogen werden. Die SUP-Richtlinie begründe keine Einordnung der Landschaftsplanungen als SUP-pflichtig. Auch aus den in der SUP-Richtlinie formulierten Bedingungen für die Pflicht zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen könne keine SUP-Pflicht für die Landschaftsplanung abgeleitet werden. Gegen eine Prüfpflicht sprächen die rechtliche Interpretation der SUP-Richtlinie, aber auch sachlogische und planungspraktische Gründe; insbesondere ein Bereich Naturschutz, Landschaftspflege oder Landschaft werde in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-Richtlinie nicht genannt. Die Berücksichtigungspflicht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG begründe nicht hinreichend, dass Landschaftsplanung als rahmensetzend gemäß der SUP-Richtlinie einzuordnen sei. Die Landschaftsplanung nach § 13 Abs. 1 BNatSchG diene der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aus diesen, in § 1 BNatSchG formulierten Zielen resultierten keine UVP-pflichtigen Projekte, ebenso wenig aus den in § 14 BNatSchG benannten Inhalten der Landschaftsplanung. Landschaftsplanungen hätten aufgrund ihrer Zielsetzung keine Vorhaben zur Folge, die eine Prüfung nach den Artikeln 6 und 7 der FFH-Richtlinie erforderlich machten. Die Einordnung der Landschaftsplanung in den Katalog der SUP-pflichtigen Pläne sei auch im Vergleich mit der Einordnung anderer Planverfahren in die Prüfpflicht gemäß Anlage 3 des Gesetzentwurfs nicht nachvollziehbar und mache eine rechtssystematisch zweifelhafte Ungleichbehandlung von Planungen deutlich. Die SUP-Richtlinie solle laut Artikel 1 der Richtlinie dazu beizutragen, Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einzubeziehen. Dies sei bei der Landschaftsplanung jedoch bereits aufgabengemäß der Fall. Die SUP-Pflicht für die Landschaftsplanungen sei daher weder aufgrund der ausdrücklichen Intention noch aufgrund der allgemeinen Erwägungsgründe der SUP-Richtlinie begründbar.
Was das Thema Entbürokratisierung anbelange, so verzichte der Gesetzentwurf auf die in der SUP-Richtlinie angelegte Möglichkeit zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren zwecks Vermeidung von Mehrfachprüfungen; insofern würden die Möglichkeiten zur Verknüpfung von Strategischer Umweltprüfung, Raumverträglichkeitsprüfung, anlagenbezogener Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschöpft. Eine wechselseitige Anerkennung von durchgeführten Prüfschritten sei aus zeitlicher wie aus ökonomischer Sicht erforderlich; sie würde verfahrensbeschleunigend wirken und bei allen Beteiligten die Kosten reduzieren. Zu kritisieren sei darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf die Anforderungen der SUP-Richtlinie teilweise übererfülle. Hier sei besonders auf § 14 f Abs. 4 Satz 3 UVPG zu verweisen. Nach dieser Vorschrift könnten von den Behörden Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Damit gehe der Gesetzentwurf deutlich über den Richtlinientext hinaus, was auch vor dem Hintergrund abzulehnen sei, dass hierdurch die Verfahrenskosten unnötig in die Höhe getrieben würden.
Zusammenfassend bleibe festzuhalten, dass der Gesetzentwurf über die Anforderungen der SUP-Richtlinie hinausgehe, auf bürokratiearme Vorschriften verzichte, ein komplexes und aufwändiges Beteiligungsverfahren auch insofern beinhalte, als der Unternehmer den Umfang der Strategischen Umweltprüfung nicht einschätzen könne, weil andere Behörden und Sachverständige sowie weitere Dritte hinzugezogen werden könnten, auch schöpfe der Gesetzentwurf die Möglichkeiten einer Verknüpfung der Strategischen Umweltprüfung mit ande-

ren im deutschen Recht vorgesehenen Prüfungen (Raumverträglichkeitsprüfung, anlagenbezogener Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht aus. Probleme könnten ferner aus der das Raumordnungsverfahren betreffenden Regelung unter Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs entstehen, weil hier teilweise die Zuständigkeit der Länder tangiert werde. Aus den genannten Gründen lehne die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wie auch den hierzu vorgelegten Änderungsantrag ab.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde angemerkt, dass man sich den Ausführungen der Fraktion der SPD zum Inhalt und Zweck des Gesetzentwurfs anschließe. Was die von Seiten der Fraktion der CDU/CSU geäußerte Kritik hinsichtlich des komplizierten Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung angehe, sei festzuhalten, dass im Hinblick auf die Komplexität der Regelungsmaterie eine einfachere als die nunmehr vorliegende Lösung aus der Natur der Sache nicht möglich sei. Die Problematik zeige sich am Beispiel der Landschaftsplanung und der Befürchtung, bei der Einbeziehung in die Strategische Umweltprüfung bestehe die Gefahr der Bürokratisierung und der Doppelprüfung. Hier sei selbst unter den zur Anhörung geladenen Sachverständigen umstritten geblieben, ob eine Einbeziehung in das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung angezeigt sei. Die unabhängig von der SUP aufgestellten Landschaftspläne beinhalteten keine Aussagen über die Belastungen und die Auswirkungen auf den Menschen; zudem entspreche die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Landschaftsplänen nicht dem in der Umweltverträglichkeits-Richtlinie vorgegebenen Standard. Dem durchaus erstrebenswerten Ziel, Doppelprüfungen zu vermeiden, werde durch den zweiten Punkt des Änderungsantrags (Anlage) Rechnung getragen, der die Möglichkeit eröffne, bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken. Dem gleichen Ziel diene Punkt eins des Änderungsantrages, der zur Erleichterung des Gesetzesvollzuges gemeinsamen Verwaltungsvorschriften den Vorzug gegenüber der bisher in § 3c Abs. 2 UVPG vorgesehenen Verordnungsermächtigung einräume.
Der dritte Punkt des Änderungsantrages ziele auf eine Präzisierung der Verfahrensvorschriften im Hinblick auf die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Schutzgüter Boden, Luft, Wasser und Mensch ab. Auch hier sei keine ausufernde Regelung bezweckt worden, vielmehr sei die jeweilige Prüfung nur anlassbezogen durchzuführen. Die Punkte vier und fünf des Änderungsantrages verfolgten das Ziel, Erkenntnisse aus dem im SUPG vorgesehenen Monitoring für die Verfahrensoptimierung nutzbar zu machen im Sinne einer Qualitätssicherung beim Einsatz des neuen Instruments der Strategischen Umweltprüfung. Mit dem Punkt sechs solle verdeutlicht werden, dass bei der gesamten Infrastrukturplanung ein Übergang von der einzelfallbezogenen Planung zu einer netzbezogenen Betrachtung erforderlich sei. Dies sei insbesondere für den Bereich der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene von Gewicht, zumal die Strategische Umweltprüfung gerade für die großen Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung sei. Punkt sieben des Änderungsantrages nehme die forstlichen Rahmenpläne, die künftig unter die Hoheit der Länder fielen, aus der SUP-Pflicht heraus.
Es sei bedauerlich, dass in der Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einigung über eine Ausweitung der Beteiligungsrechte über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus habe erzielt werden können. Eine noch größere Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger sei wünschenswert gewesen.
Zur Dauer des Umsetzungsprozesses sei anzumerken, dass die Verzögerungen neben der Komplexität der Materie auch auf den erforderlichen Gesprächen mit Sachverständigen und Interessenvertretern sowie der schon im Vorfeld zu erfolgenden Abstimmung mit den Ländern basierten. Man hoffe jedoch, dass im Rahmen der Föderalismusreform die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, die Gesetzgebungsprozesse im Bereich der Umweltgesetzgebung in Zukunft zu erleichtern. Unter den derzeit gegebenen Bedingungen sei der Bundesgesetzgeber darauf beschränkt, durch die Länder näher auszugestaltende Rahmenregelungen zu erlassen, woraus sich ein hoher Abstimmungsbedarf mit den Ländern ergebe, der das Gesetzgebungsverfahren weiter kompliziere.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde betont, das Instrument der Strategischen Umweltprüfung einschließlich der damit verbundenen Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess werde ausdrücklich begrüßt. Auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage) werde befürwortet; die darin im Einzelnen aufgeführten Modifikationen des Gesetzentwurfs wiesen in die richtige Richtung. Dennoch könne man dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen. Eine Reihe von Einwänden sei bereits von Seiten der Fraktion der CDU/CSU vorgetragen worden und werde von der Fraktion der FDP geteilt. Man habe den Eindruck gewonnen, dass im Gesetzentwurf nicht alle Rechtsbegriffe hinreichend genau bestimmt seien und dass er teilweise unnötige bürokratische Bestimmungen enthalte. Die unter Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 f Abs. 3 UVPG) eingeführte Regelung zur Abschichtung von Umweltprüfungen müsse aus Sicht der Fraktion der FDP genauer formuliert werden; nach wie vor handle es sich lediglich um eine „Soll-Bestimmung“. Kritisch zu beurteilen sei ferner der von den Koalitionsfraktionen angestrebte Umfang der SUP-Pflicht. Zur Einbeziehung der Landschaftsplanungen in die SUP-pflichtigen Pläne habe sich bereits die Fraktion der CDU/CSU kritisch geäußert, auch Lärmminderungspläne, Pläne zur Luftreinhaltung und Pläne zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten müssten nicht zwingend unter die SUP-Pflicht fallen. Nicht akzeptabel sei die in Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1a Satz 2 UVPG) ausgesprochene Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme zu erweitern. Auch wenn sich diese Ermächtigung auf die Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften beschränke, vertrete man die Auffassung, dass eine derartige Erweiterung des Anwendungsbereichs des SUPG dem Parlament vorbehalten sein müsse.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3441 und 15/4119, 15/4236 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung – Drucksache 15/4501 – wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/4236 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag die Beschlussempfehlung und den Bericht getrennt vorzulegen.

Berlin, den 16. Dezember 2004

Gabriele Lösekrug-Möller	**Marie-Luise Dött**	**Winfried Hermann**	**Michael Kauch**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage: A.-Drs. 15(15)333

Anlage

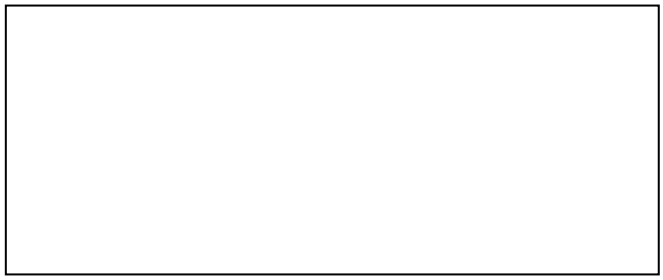

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)

- Drucksache 15/3441 -

1) <u>Zu Artikel 1 Nr. 7b (§ 3c UVPG)</u>

In § 3c wird der Absatz 2 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 18c (§ 24 UVPG):

In § 24 Nr. 4 werden nach den Worten „zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c“ die Wörter „sowie über die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien“ eingefügt.

Begründung

Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 3c Abs. 2 UVPG zur Konkretisierung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls der Anlage 2 zum UVPG wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. I S. 1950) eingeführt. Bei der Erarbeitung dieser Rechtsverordnung und von ebenfalls vorgesehenen Verwaltungsvorschriften zu Grundsätzen und Verfahren der Vorprüfung des Einzelfalls hat sich insbesondere auf Grund der ermittelten Bedürfnisse der Vollzugspraxis herausgestellt, dass eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift für beide Themenbereiche vollzugstauglicher ist und zudem eher geeignet ist, einen Beitrag zum Ziel der Deregulierung zu leisten. Daher wird in § 3c UVPG auf den Erlass einer Rechtsverordnung über die Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG zugunsten einer Verwaltungsvorschrift nach § 24 UVPG verzichtet.

2) <u>Artikel 1 Nr. 8a – neu - (§ 5 Satz 1 UVPG)</u>

In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a (§ 5 Satz 1 UVPG) eingefügt:

8a. In § 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 14f Abs. 3 ist zu beachten.“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und greift Anregungen aus der Anhörung im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf auf. Die Ergänzung in § 5 verdeutlicht für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass bei einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess die Umweltprüfung zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränkt werden kann.

3) <u>Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14f Abs. 2 UVPG)</u>

In § 14f Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bestimmen sich“ die Wörter „unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechung und entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung in § 14f Abs. 2 Satz 1 UVPG ist missverständlich. Die Vorschrift könnte den Eindruck erwecken, als bestimme sich der Untersuchungsrahmen hinsichtlich der aufzunehmenden Angaben ausschließlich nach den Rechtsvorschriften, die für die Aufstellung des Plans oder Programms maßgebend sind. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich der Untersuchungsrahmen auch danach bestimmt, welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Plan oder das Programm auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Schutzgüter haben kann.

4) <u>Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14m Abs. 4 UVPG)</u>

In § 14m Abs. 4 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen“ eingefügt.

Begründung

Entsprechend den Aussagen in der Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 29. September 2004 soll dem Monitoring von Plänen und Programmen eine stärkere Bedeutung zukommen. Durch das Monitoring erhält die zuständige Behörde ein „Feed-back“ über die Umweltauswirkungen ihrer Planung. Im Sinne eines ständigen Lernprozesses sollen die Behörden diese Informationen bei der Überarbeitung ihrer Planung verstärkt einbeziehen. So können der Planungsprozess optimiert und Fehlplanungen zukünftig vermieden werden. Bei der Planfortschreibung oder Neuaufstellung können Verwaltungskosten gespart werden, zugleich wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

5) <u>Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14p – neu – UVPG)</u>

Nach § 14o wird folgender § 14p eingefügt:

„§ 14p
Qualitätssicherung

Die Qualität der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere des Umweltberichts, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht wird nach § 14o folgende Angabe eingefügt:
„§ 14p Qualitätssicherung"

Begründung

Die Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 29. September 2004 hat gezeigt, dass der Aspekt der Qualitätssicherung der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere des Umweltberichts in dem Gesetzentwurf stärker zum Ausdruck kommen sollte. Mit dem Vorschlag wird die Anregung aufgegriffen und Artikel 12 Abs. 2 der SUP-Richtlinie angemessen berücksichtigt. Eine grundlegende Qualitätssicherung des Umweltberichts als Kernstück der Strategischen Umweltprüfung ist notwendig, um eine effektive und vollzugspraktische Ausgestaltung des Verfahrens der Umweltprüfung zu gewährleisten. Die Regelung soll bewusst offen ausgestaltet werden, um den Behörden des Bundes und der Länder Spielräume bei der Umsetzung zu lassen. Dabei wurde dem Umstand Rechung getragen, dass es sich um ein neues Instrument handelt.

6) <u>Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19b UVPG)</u>

Nach § 19b Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die nachfolgenden Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:

„(2) Bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene nach Nummer 1.1 der Anlage 3 werden bei der Erstellung des Umweltberichts in Betracht kommende vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, insbesondere alternative Verkehrsnetze und alternative Verkehrsträger ermittelt, beschrieben und bewertet."

Begründung

Der neue Absatz 2 dient der Klarstellung des Umfangs der Alternativenprüfung im Rahmen der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene. Hierdurch soll gesetzlich betont werden, dass sich eine Alternativenprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene von einer reinen Korridorbetrachtung stärker lösen und in Richtung einer Netzbetrachtung entwickeln sollte. Der Vorschlag geht auf Anregungen einzelner Sachverständiger aus der Anhörung im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 29. September 2004 sowie auf ein Schreiben der Deutschen Bahn AG zurück.